

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 14 (1938)
Heft: 3

Artikel: Es kommt auf die Betonung an!
Autor: Hedinger, Carl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-753875>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es kommt auf die Betonung an!

VON CARL HEDINGER

Ein einfacher Bauersmann wollte seinem Sohn, der in der Bundesstadt seinen militärischen Pflichten nachkam, zum Geburtstag hundert Franken schicken. Er war aber aller Schreiarbeit abhold, sowie allem Drum und Dran, was da mit dem Ausfüllen eines Einzahlungsscheins zusammenhing. Sein Nachbar hingegen war darin firm; so ging er zu ihm und bat ihn, das Geld abzuschicken. Er handigte ihm die hundert Franken ein und sagte:

«Du mußt natürlich für deine Mühe etwas haben. Mach' also von dem Geld einen Abzug und schick' meinem Sohn, was du willst.»

Der gute Bauer wollte damit sagen: Der Nachbar möge so ungefähr zwei Franken abziehen als Entgelt für den Weg zur Post, für Zeitverlust und Schreiarbeit.

Etliche Tage darauf erhielt der Bauer einen Brief von seinem Sohn, der sich zwar bedankte, daß der Vater an seinen Geburtstag gedacht habe. Er fragte aber doch, ob der Vater glaube, daß es sich lohne, durch die Post z w e i Franken zu schicken.

Der Bauer griff sich an die Stirne, gab ein paar kräftige berndeutsche Flüche zum besten und rannte zu seinem Nachbarn und schnaubte:

«Was hab' ich dir für Geld gegeben zur Absendung an meinen Sohn?»

«Hundert Franken», sagte der Nachbar ruhig.

«Und was hast du abgeschickt?!»

«Zwei Franken.»

«Bist du verrückt?!»

«Keineswegs. Ich habe mich genau an deine Worte gehalten. Du hast mir gesagt: Du mußt natürlich für deine Mühe etwas haben. Mach' also von dem Geld einen Abzug und schick' meinem Sohn, was du willst. — Nun, und da hab' ich eben nur z w e i Franken schicken wollen.»

Natürlich kam es zu einem kleinen Handgemenge — und dann zu einem Prozeß. Jeder der beiden Gegner bot einen geschickten Anwalt auf. Das Gericht erwog die Sache hin und her. Obwohl offenkundig war, daß der Beklagte keine achtundneunzig Franken für den Gang

zur Post und für das Ausfüllen des Auszahlungsscheins fordern könne, sah das Gericht sich doch an irgend einen starren Paragraphen gebunden und war gehalten, sein Urteil auf Grund des genauen Wortlauts der Auftragserteilung des Klägers an den Beklagten zu fällen. Und so konnte es tatsächlich geschehen, daß der Bauersmann mit seiner Klage abgewiesen wurde, weil er, wie es in Urteilsbegründung u. a. hieß, «die nötige Sorgfaltspflicht bei Auftragserteilung außer acht gelassen habe, und so durch eigenes Verschulden zu Schaden kam.» — Wie es bei der Klageabweisung nicht anders sein konnte, bekam der verzweifelte Bauersmann auch noch sämtliche Kosten aufgebürdet.

Ein gewisser Dr. Josefsohn, der als Anwalt in einer andern Sache zufällig bei der Urteilsverkündung anwesend war und den vorausgegangenen Verhandlungen also beigewohnt hatte, sprach unsern Bauersmann im Korridor des Gerichtsgebäudes an und verstand es, ihn zu bestimmen, gegen das Urteil Rekurs einzulegen und ihm selbst, dem Dr. Josefsohn, den neuen Prozeß anzuvertrauen. Und so geschah es.

Und siehe da, Dr. Josefsohn erzielte beim Rekursgericht für seinen Mandanten ein obsiegenderes Urteil. Er führte aus, der Bauer habe bei der Auftragserteilung seinen Worten eine ganz andere Betonung gegeben, als in den Verhandlungen erster Instanz angenommen worden sei. Der Bauer habe nämlich zu seinem Nachbarn, zu diesem sonderbaren «guten Freund», im letzten Teil dieser Auftragserteilung nicht die Betonung gebraucht: «Schick' meinem Sohn, was du willst; vielmehr habe der Kläger betont: «Schick' meinem Sohn, was du willst!» Der Bauer, so führte Dr. Josefsohn weiter aus, muß also den habstüchtigen Charakter des Beklagten gekannt und somit gewußt haben, daß dieser achtundneunzig Franken w o l l t e. Und daß der Bauer mit seiner Vermutung, die eine regelrechte Voraussetzung war und seine treffliche Menschenkenntnis dartue, recht behielt, das erweise ja klar die Tatsache, daß der Beklagte der Auftragserteilung, so wie sie richtig betont worden war, zuwiderhandelte und dem Sohne des Klägers nicht den-

jenigen Teil des Betrages geschickt hat, den e r, der Beklagte, w o l l t e, also achtundneunzig Franken, sondern nur z w e i Franken, also jenen Teil des Geldes, den er, der Beklagte, in seinem sträflichen Bedünken abzuschicken für gut hielt — oder besser gesagt: für schlecht halten mußte. Dr. Josefsohn beantragte eine exemplarische Geld- und Freiheitsstrafe, da es sich um eine Betrugsabsicht des Beklagten handle.

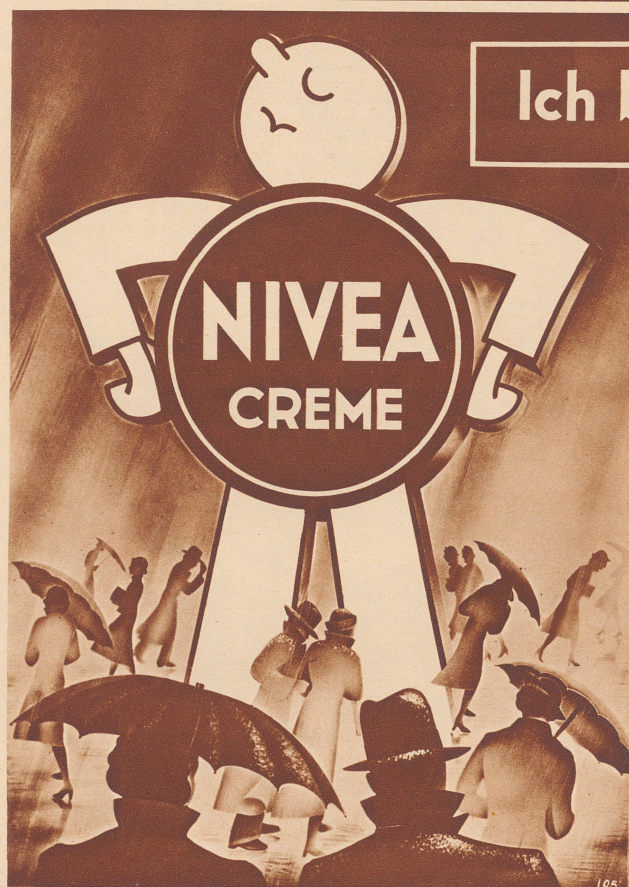
Das Gericht zeigte sich dieser Josefsohn'schen Auffassung um so mehr zugänglich, als es froh war, durch diese neue Betonung der Auftragserteilung den Schaden vom Kläger abzuhalten, zumal ja schon von Anfang an diese Prozeßsache in der theoretischen Auslegung an der Schuld des Beklagten keinen Zweifel hatte aufkommen lassen.

Der Beklagte erhielt vom Präsidenten des Gerichtshofes eine geharnischte Verwarnung und wurde zur Zurerückstattung der achtundneunzig Franken nebst den obligaten Zinsen verurteilt. Selbstverständlich hatte er nun auch die gesamten aus erster und zweiter Instanz aufgelaufenen Gerichts- und Anwaltskosten zu tragen. Da der Mann nicht vorbestraft war, wurde von der Verhängung einer Freiheitsstrafe abgesehen.

Unser Bauersmann, jetzt, da er den in der Erstinstanz verlorenen Prozeß auf dem Rekurswege gewonnen hatte, war womöglich noch erschreckter als in der Schlußverhandlung der Erstinstanz. Denn es kamen unter dem zauberhaften Wortschatz von Dr. Josefsohn Dinge zur Sprache, die er, der gute Landmann, sich selbst nicht zugestanden hätte. Es wurde ihm bescheinigt, daß er «regelrechte Voraussetzungen» angewandt habe, eine «treffliche Menschenkenntnis» besitze, eine «richtige Vermutung über den habstüchtigen Charakter des Nachbarn» gehabt habe und dergleichen. Nun, sagte er sich zum Schluß, etwas muß schon daran sein! Er drückte dem siegreichen Dr. Josefsohn die Hände und meinte treuherzig:

«Herr Doktor, so wie Sie meine Worte betont haben, so muß es von mir auch gesagt worden sein. Und was einmal gesagt ist, das ist gesagt!»

Dr. Josefsohn war mit seinem Mandanten zufrieden.



Ich beschütze Ihre Haut!

Rote, rauhe und aufgesprungene Haut ist ein Beweis, dass Ihre Haut nicht genügend Widerstand bieten kann, also zu schwach ist. Es ist deshalb notwendig, sie zu kräftigen, und zwar mit NIVEA. NIVEA enthält "Eucerit", dringt tief in die Poren ein, ernährt das Hautgewebe und kräftigt es, und erhöht so die Widerstandskraft Ihrer Haut. Verwenden Sie regelmässig NIVEA, Ihre Haut bleibt zart, weich und geschmeidig, trotz nassen und kalten Wetters.

NIVEA-CREME in Dosen u. Tuben Fr. 0.50-2.40

SCHWEIZER FABRIKAT

Pilot A. G., Basel.